

Vereinsatzung

des

**Großkaliber Sport Schützenverein
"Feuerstein" e.V.**

Ver.2022

Satzung des GSSV „Feuerstein“ e.V. / Ver. 2022

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen:
Großkaliber Sport Schützenverein „Feuerstein“ e.V. mit Sitz in Forchheim.
- 2) Der Verein ist dem Landesverband Bund Bayerischer Schützen e.V. angeschlossen.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluß von Sportschützen und Personen, welche die Erhaltung des sportlichen Schießens sowie die gemeinsamen Interessen der Schützen als ein Kulturgut in der Bevölkerung fördern.
- 2) Es wird angestrebt, im Rahmen der deutschen Gesetze das sportliche Schießen mit Kurz- und Langwaffen als Leibesübung und Körpererertüchtigung zu betreiben und die Ausübung deutschen Schützen- und Volksbrauchtums zu ermöglichen. Der Schießsport soll als Leistungssport und als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.
- 3) Es wird eine freiheitlich-demokratische Vereinsführung angestrebt. Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch und konfessionslos.
- 4) Seine Ziele verwirklicht der Verein auf Vereinsebene durch Pflege des Groß- und Kleinkaliberschießsports, Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Abhalten von Wettbewerben, Pflege des freundschaftlichen Kontaktes mit anderen schießsportlichen Organisationen und Teilnahme an Wettkämpfen sowie Zusammenarbeit mit den Behörden in schießsportlichen Fragen.

- 5) Der Verein betreibt in erster Linie den Schießsport nach dem jeweils aktuellen Sporthandbuch des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen natürlichen Person ab dem 14. Lebensjahr (nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters; sie erhalten dadurch kein Stimmrecht) erworben werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt schriftlich, über die die Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten entscheidet. Der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer sowie eine Kopie der Satzung.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Ziele und Aufgaben des Vereines durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Sie ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitgliedes
 - b) Austritt des Mitgliedes
 - c) Ausschluß des Mitgliedes

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Monaten erfolgen.

- 5) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, nach zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat (Abmahnungen erfolgen im Abstand von 14 Tagen) und den Interessen des Vereins oder seiner Satzung zuwiderhandelt. Der Ausschluß erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch zu (Poststempel). Über den Einspruch entscheidet der Beirat endgültig.
- 6) Der Vereinsbeitrag und die Umlagen werden bei Bedarf, auf Grund der vom Kassier der in der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden, nachweis- und prüfbaren Begründung, durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7) Der festgesetzte Vereinsbeitrag wird per Bankeinzug (bei vorliegender Einzugsermächtigung) jeweils im Januar eines jeden Jahres eingezogen.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§5

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die anerkannten Grundsätze des kameradschaftlichen Schützentums zu wahren.
- 2) Ebenso sind sie verpflichtet, die Belange der Vereins, des Landesverbandes Bund Bayerischer Schützen e.V. und des Bundesverbandes Bund Deutscher Schützen e.V. zu fördern.
- 3) Bei nicht vorliegender Einzugsermächtigung hat das Mitglied den festgesetzten Beitrag bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres ohne Aufforderung zu entrichten.
- 4) Mitglieder dürfen durch die Vorstandschaft nach Rücksprache zu Hand- und Spanndiensten im Zusammenhang mit den Vereinsaufgaben (z.B. Führen von Aufsichten und Anwesenheitslisten) bestimmt werden. Bei Verhinderung muss eigenständig eine Ersatzperson benannt werden. Für unentschuldigtes Fehlen wird ein Betrag festgelegt, der zusammen mit dem Jahresbeitrag am Anfang des darauf folgenden Jahres abgebucht wird (bei vorliegender Einzugsermächtigung).

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§7

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzendem
- dem 1. Schützenmeister
- dem 2. Schützenmeister
- dem 1. Kassier
- dem 1. Schriftführer

2) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 2000,-EUR sowie für Grundstücksgeschäfte und für den Abschluß von Pacht und Mietverträgen die Zustimmung des Beirates benötigt wird.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Schützenmeister sind je allein vertretungsberechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegen Dritte zu vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der 1. Schützenmeister ist in dieser Reihenfolge im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.

3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden im ersten Wahlgang von der Mitgliederversammlung schriftlich mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, im zweiten Wahldurchgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung an Hand der Belege auf Richtigkeit zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- 6) Die Vorstandschaft ist in Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende.
- 7) Die Vorstandschaft kann zu jedem Zeitpunkt zurücktreten, wobei sie bis zur Neuwahl tätig ist.

§8

Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus:

2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
dem 2. Schriftführer,
dem 2. Kassier.
Darüberhinaus kann die Mitgliederversammlung noch weitere Funktionsträger bestimmen.
- 2) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Beirat nach Bedarf ein und führt den Vorsitz.
- 3) Der Beirat wird beratend tätig in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit den Körperschaften, Dienststellen und anderen Organisationen. Er entscheidet über Einsprüche wegen Ausschlusses aus dem Verein (siehe §4, Abs.5).
- 4) Bei Überschreitung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes (§7, Abs.2) entscheidet der Beirat bis max. 5.000,-EUR. Darüber hinaus bedarf es einer Mitgliederversammlung.

§9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt mit folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - e) Beschlußfassung über sonstige Aufgaben und Anträge. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlußfassung bei Rechtsgeschäften über 5.000,-EUR
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, der 1., oder 2. Schützenmeister, jeweils bei der Verhinderung des Vorhergehenden.
- 3) Alle Beschlüssen werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Alle Beschlüsse sind in der Niederschrift über die Versammlung, die vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Abstimmungsvollmachten werden nicht zugelassen.
- 4) Für einen Beschluß zur Änderung der Satzung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Es müssen mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen sein.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung wie bei der ursprünglichen Versammlung einzuberufen. Diese neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig. Zum Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit notwendig.

Die Frist für die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt eine Woche; die Einberufung erfolgt im übrigen wie in §9, Abs.6 vorgegeben.
Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- 5) Der Vorstand kann von sich aus eine Mitgliederversammlung einberufen, er muß aber eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung an alle Mitglieder mit bekannter email-Adresse per email und an alle anderen Mitglieder ohne email-Adresse per Rundbrief bekanntzugeben.
- 7) Stimmberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 8) Ab 15 Jugendlichen wird von diesen ein volljähriger Jugendvertreter gewählt. Dieser hat dann Sitz und Stimme im Beirat.

§10

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher durch Rundbrief einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zu dem Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein Drittel der Mitglieder müssen anwesend sein.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig. Zum Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit notwendig.

Die Frist für die Einberufung dieser neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen; die Einberufung erfolgt im übrigen wie in §9, Abs.6 vorgegeben.
Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

§11

Schlußbestimmung

- 1) Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins, wobei der Wohnsitz des Vorstandes keine Rolle spielt.
- 2) Die Vorstandschaft und die Mitglieder haften nur mit dem zeitlichen Vereinsvermögen.
- 3) Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.